

- LESEFASSUNG -

Entschädigungssatzung des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Dahlenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | |
|---|---------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 35,00 € |
| b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ratsausschüsse und für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von | 13,00 |
| c) für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Monat gezahlt. | |
- Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 16 pro Jahr begrenzt.
- (1) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörender Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Buchst. b).
- (2) Angehörigen der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|-----------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | 200,00 €. |
| b) für die/den stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister | 100,00 €. |
- Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden; wenn die Gruppe aus mehreren Fraktionen besteht, nur die Fraktionsvorsitzenden und wenn Gruppen- und Fraktionsvorsitzende identisch sind, dann nur die/der Fraktionsvorsitzende einen Grundbetrag von 60,00 €.
- (3) Im Falle dass zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters gewählt worden sind, ist die oben genannte Aufwandsentschädigung zu teilen.

- (4) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ende des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit dem Beginn des Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gezahlt.
- (5) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 4 entsprechend.
Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 2 eingestellt.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, dass als Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten PKW die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihres Fahrzeugs zusteht.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Im Einzelfall genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 10,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 60,00 € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) Buchstabe b) bleibt unberührt.

- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 finden für die Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ende des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält seine Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet.
- (4) Die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 65,00 €.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	12.12.2013	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 1 vom 02.01.2014	01.01.2014
1. Änderung	26.10.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 17 vom 17. November 2016	01.11.2016